

Die Staatsministerin

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR SOZIALES UND GESELLSCHAFTLICHEN ZUSAMMENHALT
Albertstraße 10 | 01097 Dresden

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Durchwahl
Telefon +49 351 564-55000
Telefax +49 351 564-55010

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
Z-1053/114/4-2023/2403

Dresden,
30. Januar 2023

**Kleine Anfrage der Abgeordneten Susanne Schaper (DIE LINKE)
Drs.-Nr.: 7/11962**

Thema: Umstände der Übernahme der Zwickauer Paracelsus-Klinik mit seiner renommierten Neurochirurgie durch das Heinrich-Braun-Klinikum (HBK)

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1: Zu welchem Zeitpunkt wurde durch den Stadtrat der Stadt Zwickau und den Kreistag des Landkreises Zwickau der Beschluss gefasst, die Zwickauer Paracelsus-Klinik am Standort Zwickau, Werdauer Straße (nachfolgend als Neurochirurgie Werdauer Straße bezeichnet) durch das Heinrich-Braun-Klinikum gemeinnützige GmbH (nachfolgend als HBK bezeichnet) zu übernehmen und in welcher Weise und mit welchen konkreten vertraglichen Vereinbarungen sowie zu welchem Preis erfolgte diese Übernahme? (Bitte unter Aufführung des Inhaltes der Stadtrats- und Kreistagsbeschlüsse darstellen.)

Frage 2: In welcher Weise, nach welchen Verfahren, Kriterien und Prinzipien ist der Wert und damit die Bestimmung des Preises für die Übernahme der Zwickauer Paracelsus-Klinik am Standort Zwickau, Werdauer Straße, ermittelt worden und auf welche konkrete Höhe belief sich dieser?

Zusammenfassende Antwort auf die Fragen 1 und 2:

Von einer Beantwortung wird abgesehen.

Der Staatsregierung liegen die für eine Beantwortung nötigen Erkenntnisse nicht vor.

Die Staatsregierung ist dem Landtag ferner nur für ihre (eigene) Amtsführung verantwortlich. Sie ist daher nur in solchen Angelegenheiten zur Auskunft verpflichtet, die in ihre Zuständigkeit fallen und muss nicht auf Fragen eingehen, die außerhalb ihres Verantwortungsbereichs liegen.



MACH 
WAS 
WICHTIGES
Arbeiten im Öffentlichen Dienst Sachsen

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
für Soziales und Gesellschaft-
lichen Zusammenhalt
Albertstraße 10
01097 Dresden

www.sms.sachsen.de

Letzteres ist hier der Fall, soweit die Fragen Erkenntnisse der Stadt bzw. des Landkreises Zwickau betreffen, denn insoweit betreffen sie ausschließlich Sachverhalte, die von der Stadt bzw. vom Landkreis Zwickau als Selbstverwaltungsaufgabe wahrgenommen werden. Selbstverwaltungsaufgaben unterliegen nur der Rechtsaufsicht, nicht aber der Fachaufsicht. Eine Berichtspflicht zum nachgefragten Sachverhalt besteht daher nicht. Das Staatsministerium des Innern bzw. die nach § 112 Absatz 1 SächsGemO bzw. § 65 Absatz 1 SächsLKrO hierfür zuständigen Rechtsaufsichtsbehörden können vom Informationsrecht nach § 113 SächsGemO, ggf. i. V. m. § 65 Absatz 2 Satz 1 SächsLKrO, gegenüber den Gemeinden oder Landkreisen nur Gebrauch machen, wenn im Einzelfall Anhaltspunkte für eine bevorstehende oder bereits erfolgte Rechtsverletzung vorliegen. Dies ist im vorliegenden Fall nicht gegeben, denn es liegt weder eine bevorstehende noch bereits erfolgte Rechtsverletzung vor, noch sind der Staatsregierung unabhängig von der Fragestellung Umstände bekannt, die auf eine Rechtsverletzung schließen lassen.

Gleiches trifft auch für etwaige Erkenntnisse der Heinrich-Braun-Klinik gGmbH als Trägerin des Heinrich-Braun-Klinikums zu. Die Heinrich-Braun-Klinik gGmbH erfüllt als eigenverantwortlich handelnde Dritte Aufgaben, bei denen sie gemäß § 28 des Sächsischen Krankenhausgesetzes – SächsKHG bzw. im Rahmen der Wahrnehmung von Selbstverwaltungsaufgaben lediglich der Rechtsaufsicht, nicht aber der Fachaufsicht unterliegt. Die Staatsregierung darf im Zuständigkeitsbereich der Rechtsaufsicht von Ihrem Informationsrecht (nach § 28 Absatz 3 Satz 1 SächsKHG bzw. § 113 Sächsische Gemeindeordnung – SächsGemO) jedoch nur dann Gebrauch machen, wenn im Einzelfall konkrete Anhaltspunkte für eine bevorstehende oder bereits erfolgte Rechtsverletzung vorliegen. Dies ist hier nicht gegeben, denn es sind weder aus der Fragestellung konkrete Hinweise auf eine bevorstehende oder eingetretene Rechtsverletzung ersichtlich noch liegen der Staatsregierung derartige Hinweise unabhängig von der Kleinen Anfrage vor.

Frage 3: Welches konkrete medizinische und wirtschaftliche Konzept betreffend den künftigen weiteren Betrieb der Neurochirurgie Werdauer Straße an deren bisherigen Standort und der Integration des medizinischen Leistungsangebotes der Neurochirurgie unter dem Dach des HBK lag der Übernahme zu Grunde und welche konkreten Umsetzungsschritte waren bzw. sind dazu festgelegt sowie mit welchen Behörden abgestimmt oder von welchen Behörden genehmigt worden?

Frage 4: In welcher Weise, in welcher Struktur und mit welchen konkreten medizinischen Fachbereichen werden seit dem 1. Dezember 2022 die bisher durch das Krankenhaus am Standort Werdauer Straße wahrgenommenen Notfall- sowie Grund- und Regelversorgungen sowie die Angebote und Leistungen der Neurochirurgie Werdauer Straße unter dem Dach bzw. in der Trägerschaft des Heinrich-Braun-Klinikums erbracht und sichergestellt?

Zusammenfassende Antwort auf die Fragen 3 und 4:

Mit Feststellungsbescheid des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt wurde das Heinrich-Braun-Klinikum infolge des Erwerbs der Paracelsus Klinik Sachsen – Zwickau (unter anderem) mit einem weiteren Standort in Zwickau – namentlich dem Standort: Zwickau / Werdauer Straße – aufgenommen. Bei diesem Standort handelt es sich um den ehemaligen Standort der Paracelsus Klinik Sachsen – Zwickau. Hinsichtlich der Hauptabteilung für Neurochirurgie an der bisherigen Paracelsus Klinik Sachsen – Zwickau wurde mit dem Feststellungsbescheid festgelegt, dass

diese an dem (neuen) Standort Zwickau/Werdauer Straße übergangsweise bis zum 28.02.2023 ausgewiesen wird.

Die der bisherigen Paracelsus Klinik Sachsen – Zwickau im Übrigen zugeordneten Fachgebiete und spezialisierten Leistungen wurden unverändert – für den Standort Zwickau/Werdauer Straße – übernommen. Die Bettenkapazitäten und tagesklinischen Plätze wurden ebenfalls unverändert übernommen und dem Heinrich-Braun-Klinikum zugeordnet. Hinsichtlich des ehemaligen Standortes Zwickau wurden keine inhaltlichen Anpassungen vorgenommen. Der Standort wurde lediglich umbenannt. Er trägt nunmehr die Bezeichnung Zwickau / Karl-Keil-Straße.

Weitere etwaige strukturelle Anpassungen bleiben dem bereits angelaufenen Planungsverfahren für den kommenden Krankenhausplan des Freistaates Sachsen vorbehalten.

Frage 5: Wer sind die derzeitigen Träger bzw. die Gesellschafter des Heinrich-Braun-Klinikum gGmbH und welche Gesellschafteranteile in welcher Höhe halten diese jeweils?

Den öffentlich zugänglichen Beteiligungsberichten des Landkreises Zwickau und der Stadt (zuletzt: für das Jahr 2020) ist zu entnehmen, dass der Landkreis Zwickau 4,76 Prozent der Anteile an der Heinrich-Braun-Klinikum gGmbH hält. Die übrigen Anteile hält die Stadt Zwickau.

Von einer weitergehenden Beantwortung wird abgesehen.

Der Staatsregierung liegen keine weiteren Erkenntnisse vor.

Die Staatsregierung ist dem Landtag im Übrigen nur für ihre (eigene) Amtsführung verantwortlich und daher lediglich in Angelegenheiten zur Auskunft verpflichtet, die in ihre (eigene) Zuständigkeit fallen und muss nicht auf Fragen eingehen, die außerhalb ihres Verantwortungsbereichs liegen.

Letzteres ist hier der Fall soweit die Beantwortung Erkenntnisse der Heinrich-Braun-Klinik gGmbH als Trägerin des Heinrich-Braun-Klinikums betrifft. Die Heinrich-Braun-Klinikum gGmbH erfüllt insoweit als eigenverantwortlich handelnde Dritte Aufgaben, bei denen sie gemäß § 28 des Sächsischen Krankenhausgesetzes – SächsKHG bzw. im Rahmen der Wahrnehmung von Selbstverwaltungsaufgaben lediglich der Rechtsaufsicht, nicht aber der Fachaufsicht unterliegt. Die Staatsregierung darf im Zuständigkeitsbereich der Rechtsaufsicht von Ihrem Informationsrecht (nach § 28 Absatz 3 Satz 1 SächsKHG bzw. § 113 Sächsische Gemeindeordnung – SächsGemO) jedoch nur dann Gebrauch machen, wenn im Einzelfall konkrete Anhaltspunkte für eine bevorstehende oder bereits erfolgte Rechtsverletzung vorliegen. Dies ist hier nicht gegeben, denn es sind weder aus der Fragestellung konkrete Hinweise auf eine bevorstehende oder eingetretene Rechtsverletzung ersichtlich noch liegen der Staatsregierung derartige Hinweise unabhängig von der Kleinen Anfrage vor.

Mit freundlichen Grüßen



Petra Köpping